

§ 2333 BGB

(1) Der Erblasser kann einem [Abkömmling](#) den [Pflichtteil](#) entziehen, wenn der [Abkömmling](#)

1. dem Erblasser, dem [Ehegatten](#) des Erblassers, einem anderen [Abkömmling](#) oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden [Person](#) nach dem Leben trachtet,

2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten [Personen](#) schuldig macht,

3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder

4. wegen einer vorsätzlichen [Straftat](#) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

§ [2333 BGB](#) Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings

Der Erblasser kann einem [Abkömmling](#) den [Pflichtteil](#) entziehen:

wenn der [Abkömmling](#) dem Erblasser, dem [Ehegatten](#) oder einem anderen [Abkömmling](#) des Erblassers nach dem Leben trachtet,

wenn der [Abkömmling](#) sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder des [Ehegatten](#) des Erblassers schuldig macht, im Falle der Misshandlung des [Ehegatten](#) jedoch nur, wenn der [Abkömmling](#) von diesem abstammt,

wenn der [Abkömmling](#) sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen [Ehegatten](#) schuldig macht,

wenn der [Abkömmling](#) die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt,

wenn der [Abkömmling](#) einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.